

GRUNDLAGENTEXTE

Diözesanordnung | Geschäftsordnung

BDKJ Speyer | Stand: 13.04.2016



katholisch.

politisch.

aktiv.



Diözesanordnung ◀ BDKJ Diözesanverband Speyer

ABSCHNITT 1: NAME, ORGANISATION, MITGLIEDSCHAFT

§ 1	Organisation	4
§ 2	Name	4
§ 3	Mitgliedsverbände	4
§ 4	Dekanatsverbände	5
§ 5	Jugendorganisationen.....	5
§ 6	Mitgliedschaft	5
§ 7	Aufnahme	7
§ 8	Ruhen der Mitgliedschaft.....	10
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	10

ABSCHNITT 2: DER BDKJ IN DER DIÖZESE SPEYER

§ 10	Organe	12
§ 11	Diözesanversammlung	12
§ 12	Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände	15
§ 13	Diözesankonferenz der Dekanatsverbände	16
§ 14	Diözesanvorstand	17
§ 15	Diözesanstelle	19

ABSCHNITT 3: LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN DES BDKJ

§ 16	Mitgliedschaft und Vertretung.....	19
------	------------------------------------	----

ABSCHNITT 4: DER BDKJ IM DEKANAT

§ 17	Räumliche Gliederung	20
§ 18	Organe und Ordnung	20
§ 19	Dekanatsversammlung	20
§ 20	Dekanatsvorstand.....	22
§ 21	Rechtsträger und Gemeinnützigkeit	24
§ 22	Dekanatsstelle	24

ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23	Gemeinnützigkeit.....	24
§ 24	Rechtsträger.....	26

§ 25	Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln	26
§ 26	Änderung der Diözesanordnung	27
§27	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	27

Geschäftsordnung ▶ BDKJ Diözesanverband Speyer

§ 1	Geltungsbereich.....	28
-----	----------------------	----

Diözesanversammlung

§ 2	Termin	28
§ 3	Vorbereitung.....	28
§ 4	Einladung.....	29
§ 5	Stellvertretung	29
§ 6	Leitung.....	29
§ 7	Beginn der Beratungen	29
§ 8	Schluss der Diözesanversammlung.....	30
§ 9	Öffentlichkeit.....	30
§ 10	Beratungsordnung	30
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	31
§ 12	Persönliche Erklärung.....	32
§ 13	Beschlussfähigkeit	32
§ 14	Anträge und Abstimmungsregeln	33
§ 15	Wahlen	34
§ 16	Änderungen der Diözesanordnung, Auflösung des Diözesanverbandes.....	36
§ 17	Protokoll	36
§ 18	Ältestenrat.....	36

Ausschüsse

§ 19	Bildung der Ausschüsse	37
§ 20	Arbeitsweise der Ausschüsse.....	37
§ 21	Auflösung der Ausschüsse	38
§ 22	Inkrafttreten	38

DIÖZESANORDNUNG

◀ BDKJ Diözesanverband Speyer

ABSCHNITT 1: NAME, ORGANISATION, MITGLIEDSCHAFT

S1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Speyer wird von seinen Mitgliedsverbänden und seinen Dekanatsverbänden gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ in der Diözese Speyer werden.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

S2 Name

- (1) Der Verband führt in der Diözese Speyer den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Speyer“, kurz „BDKJ Diözesanverband Speyer“.
- (2) Der BDKJ führt im Dekanat den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanat N.“, kurz „BDKJ Dekanat N.“.

S3 Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

- (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§4 Dekanatsverbände

- (1) Der BDKJ gliedert sich in der Diözese Speyer in Dekanatsverbände.
- (2) Die Dekanatsverbände des BDKJ Diözesanverbandes Speyer sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen im Dekanat.

§5 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Jugendverbände, die bereits Mitgliedsverband im BDKJ Bundesverband sind, sind automatisch Mitglied im BDKJ Diözesanverband Speyer, sofern sie in dessen Gebiet tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft weiterer Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband Speyer oder in einem seiner Dekanatsverbände setzt voraus:
 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,

4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
 6. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 7. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 8. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 9. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 10. Mindestens 50 Mitglieder für die Aufnahme auf Diözesanebene bzw. mindestens 10 Mitglieder für die Aufnahme auf Dekanats- sowie
 11. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.
- (3) Der Beitrag von auf Dekanats- bzw. Diözesanebene aufgenommenen Mitgliedsverbänden wird über das oberste Leitungsgremium des Mitgliedsverbandes an den Rechtsträger des BDKJ Diözesanverbandes Speyer entrichtet, der den für die Bundesebene vorgesehenen Anteil an die Bundesstelle des BDKJ weiterleitet.
- (4) Mitgliedsverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.
- (5) Jugendorganisationen, die Mitglied im BDKJ Bundesverband sind, erwerben automatisch die Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Speyer, sofern dies im Aufnahmebeschluss des BDKJ Bundesverbandes dokumentiert ist und die Jugendorganisationen im Gebiet des BDKJ Diözesanverbandes Speyer tätig sind.

- (6) Die Mitgliedschaft weiterer Jugendorganisationen im BDKJ Diözesanverband Speyer oder in einem seiner Dekanatsverbände setzt voraus:
1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
 6. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen
 7. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 8. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Diözesanverband ist, sowie
 9. Entrichtung eines pauschalen Beitrags an den Rechtsträger des BDKJ Diözesanverbandes Speyer.
- (7) Der Beitrag von auf Dekanats- bzw. Diözesanebene aufgenommenen Jugendorganisationen wird über das oberste Leitungsgremium der Jugendorganisation an die jeweilige Gliederung entrichtet.
- (8) Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

57 Aufnahme

- (1) Mitgliedsverbände des BDKJ Bundesverbandes sind mit ihren Gliederungen automatisch Mitgliedsverband im BDKJ Diözesanverband Speyer und in dessen Dekanatsverbänden, sofern sie dort tätig sind.
Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss des BDKJ Bundesverbandes die Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Speyer und in dessen Dekanatsverbänden erwerben, sofern sie dort tätig sind.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (5) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in einem Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (6) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes in den BDKJ Diözesanverband Speyer erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Dekanatsverbänden des BDKJ Diözesanverbandes Speyer.

- (7) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss in den BDKJ Diözesanverband Speyer die Mitgliedschaft in den Dekanatsverbänden des BDKJ Diözesanverbandes Speyer erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Diözesanvorstand informiert die Dekanatsverbände über diesen Aufnahmebeschluss.
- (8) Dem BDKJ Diözesanverband Speyer gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 4. JUNGE KIRCHE SPEYER (JUKI),
 5. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
 6. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 7. Kolpingjugend
 8. Schönstatt-Mannesjugend
- (9) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband im Bundesgebiet. Sie hat im BDKJ Diözesanverband Speyer und in dessen Dekanatsverbänden, sofern sie dort tätig ist, beratende Stimme.
- (10) Dem BDKJ Diözesanverband Speyer gehört derzeit keine Jugendorganisation an.
- (11) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. Die Dekanatsverbände informieren den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

§8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in einem Dekanat ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in einem Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendige Feststellung hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit in den jeweiligen Organen des BDKJ wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Ebene des BDKJ endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der jeweiligen Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen in der Diözese können von der Diözesanversammlung auf Antrag des BDKJ-Diözesanvorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand eines Dekanatsverbandes mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen im Dekanat können von der Dekanatsversammlung auf Antrag des BDKJ-Dekanatsvorstandes oder der Leitung eines Mitgliedsverbandes im BDKJ Dekanatsverband mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Nr. 10 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Wird eine Jugendorganisation wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung der betroffenen Jugendorganisation dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (5) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann

Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Dies gilt entsprechend für Jugendorganisationen, für welche durch ihren Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den entsprechenden Gliederungen festgelegt wurde.

- (6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und im Dekanat. Der Dekanatsvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat.

ABSCHNITT 2: DER BDKJ IN DER DIÖZESE SPEYER

§10 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- (1) die Diözesanversammlung,
- (2) die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
- (3) die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und
- (4) der Diözesanvorstand.

§11 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
 3. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 4. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
 6. die Wahl der zwölf Mitglieder des Rechtsträgers und
 7. die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers.
- (2) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Dekanate ist gleich groß.
- (4) Jeder Mitgliedsverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest. Der Stimmenschlüssel orientiert sich an der Mitgliedsstärke der Verbände (Stand: 1. Januar des Jahres).
- (5) Jeder Dekanatsverband wird durch drei Mitglieder vertreten.
- (6) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,

2. die Mitglieder der Dekanatsvorstände, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,
 3. die Vorstände der Mitgliedsverbände, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,
 4. die Mitglieder der Ausschüsse des BDKJ Speyer, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen, die Mitglied im BDKJ Diözesanverband Speyer sind,
 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ Diözesanverbandes Speyer,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesankatholikenrates,
 8. die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Diözese und der Abteilung Jugendseelsorge des Ordinariates,
 9. der Bundesvorstand des BDKJ,
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 11. die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge und
 12. zwei Mitglieder des Rechtsträgers.
- (7) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

- (8) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Darüber hinaus kann sie zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Sachausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den unter § 11 Absatz 6 Ziffern 1., 2. und 3. genannten Mitgliedern statt.
- (10) Die Diözesanversammlung kann den BDKJ Diözesanverband Speyer mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

§12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über
 1. Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und
 2. den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände in der Diözesanversammlung.
Sie ist anzuhören vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und
 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind

1. die übrigen Mitglieder der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände,
 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und
 5. weitere Personen, die vom Präsidium der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände hinzugezogen werden.
- (4) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.
- (5) Das Präsidium der Konferenz der Mitgliedsverbände besteht aus
1. einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstandes und
 2. zwei Mitgliedern aus den Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände, die von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände für ein Jahr gewählt werden.

§13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanatsverbände untereinander betreffen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind
 1. je ein Mitglied der Dekanatsvorstände und

2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind
1. die übrigen Mitglieder der Dekanatsvorstände,
 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und
 3. weitere Personen, die vom Präsidium der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände hinzugezogen werden.
- (4) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von ihrem Präsidium einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Dekanatsverbände verlangen.
- (5) Das Präsidium der Konferenz der Dekanatsverbände besteht aus
1. einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstandes und
 2. zwei Mitgliedern aus den Reihen der Dekanatsvorstände, die von der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände für ein Jahr gewählt werden.

§14 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 4. die Mitarbeit in den beiden Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ in Rheinland-Pfalz und im Saarland,

5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 6. die Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Diözesanversammlung,
 7. die Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Dekanatsverbänden des BDKJ in der Diözese und
 8. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Mitgliedsverbände des BDKJ sein.
- Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses.
- Sie werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.
- Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.
- (3) Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist die Geschäftsführung des Trägerwerks des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V., sofern eine solche bestellt wurde.
- (4) Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidatenliste aufgenommen. Die kirchliche Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

§15 Diözesanstelle

- (1) Die Diözesanstelle des BDKJ wird vom Diözesanvorstand geleitet. Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle ist mit dem Bischöflichen Jugendamt verbunden. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom BDKJ Diözesanverband Speyer angestellt sind, liegt beim Diözesanvorstand.
- (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

ABSCHNITT 3: LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN DES BDKJ

§16 Mitgliedschaft und Vertretung

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist Mitglied in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ in Rheinland-Pfalz und im Saarland.
- (2) Der BDKJ Diözesanverband Speyer wird in den Landesarbeitsgemeinschaften durch den Diözesanvorstand vertreten. Der Diözesanvorstand kann den Dekanatsvorstand Saarpfalz mit der Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben im Saarland beauftragen. Die Dekanatsstelle des BDKJ Dekanatsverbandes Saarpfalz ist die zentrale Leitungsstelle des BDKJ Diözesanverbandes Speyer im saarländischen Teil des Bistums Speyer.

ABSCHNITT 4: DER BDKJ IM DEKANAT

§17 Räumliche Gliederung

Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist in Dekanatsverbände gegliedert. Diese entsprechen den Dekanaten des Bistums Speyer.

§18 Organe und Ordnung

- (1) Die Organe des Dekanatsverbandes sind
 1. die Dekanatsversammlung und
 2. der Dekanatsvorstand.
- (2) Der Dekanatsverband kann sich eine eigene Ordnung geben und darin insbesondere weitere Organe vorsehen. Darüber hinaus kann eine Dekanatsordnung weitere Gliederungen des BDKJ im Dekanat vorsehen.

Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanvorstand.

§19 Dekanatsversammlung

- (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung in Staat, Kirche und Gesellschaft,
 2. die Beschlussfassung über die Dekanatsordnung,
 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat,
 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,

5. die Wahl des Dekanatsvorstandes,
 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Dekanatsvorstandes und
 7. die Entgegennahme des Finanzberichts und der Beschluss des Haushaltsplans.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind
1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsverbände im Dekanat und
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsvorstandes.

Eine Dekanatsordnung kann eine höhere Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsverbände vorsehen.

Falls eine Dekanatsordnung weitere Gliederungen des BDKJ im Dekanat vorsieht, so gehören zur Dekanatsversammlung außerdem Vertreterinnen oder Vertreter der weiteren Gliederungen des BDKJ im Dekanat. Ihre Zahl darf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände nicht übersteigen.

- (3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind
1. die beratenden Mitglieder des Dekanatsvorstandes,
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen, die Mitglied im Dekanatsverband sind,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ im Dekanat,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanatsrates der Katholiken,
 5. die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des BDKJ im Dekanat,

6. der Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverbandes Speyer und
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend, sofern diese im Dekanat tätig ist.
- (4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Dekanatsverbandes ist die Dekanatsversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Sofern kein Dekanatsvorstand existiert, übernimmt der Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der Dekanatsversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.
- (6) Die Dekanatsversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Sachausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, der Dekanatsversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind berechtigt, Anträge an die Dekanatsversammlung zu stellen. Sie erhalten ihre Aufträge von der Dekanatsversammlung.
- (7) Die Dekanatsversammlung kann den Dekanatsverband mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

§20 Dekanatsvorstand

- (1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind
1. die Leitung des Dekanatsverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Dekanatsverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband Speyer,

4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Dekanatsversammlung,
 6. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Dekanat und
 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Dekanatsvorstandes sind ein Mann und eine Frau, von denen eine/r das Amt der geistlichen Verbandsleitung des Dekanatsverbandes wahrnimmt. Diese/r führt die Amtsbezeichnung Geistlicher Verbandsleiter oder Geistliche Verbandsleiterin.
Die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsvorstandes müssen bereits zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Mitgliedsverbände des BDKJ sein.
Sie werden durch die Dekanatsversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Dekanatsordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter vorsehen, wobei für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung stehen muss.
Außerdem darf die Zahl der Stimmen des Dekanatsvorstandes in der Dekanatsversammlung die Zahl der sonstigen Stimmen nicht übersteigen.
- (4) Beratende Mitglieder des Dekanatsvorstandes sind die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in den Dekanatsstellen.
- (5) Die Kandidaten oder Kandidatinnen für das Amt des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandsleiterin werden nach Absprache mit dem Dekan und dem Diözesanvorstand in

die Kandidatenliste aufgenommen. Die kirchliche Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

§21 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Dekanatsvorstandes wahrgenommen.
- (2) Der BDKJ Dekanatsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (3) Bei der Auflösung des BDKJ Dekanatsverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Speyer zu. Dies gilt auch, wenn der Dekanatsverband ohne formalen Beschluss der Dekanatsversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§22 Dekanatsstelle

Dekanatsstelle des BDKJ Dekanatsverbandes ist die für das Dekanat zuständige Katholische Jugendzentrale.

ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§23 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck des Diözesanverbandes ist die Förderung der katholischen Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere die Förderung der diözesanweiten Aufgaben katholischer

Jugendarbeit und Jugendseelsorge, sowie die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Staat.

- (3) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (4) Der Verband widmet sich auch der Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des BDKJ in der Diözese oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Speyer. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der

Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§24 Rechtsträger

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Rechts- und Vermögensträger für den BDKJ Diözesanverband Speyer und alle seine Einrichtungen und Unternehmungen ist das „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind geborene Mitglieder des „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“. Die weiteren Mitglieder des „Trägerwerks des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“, die voll geschäftsfähig sein müssen, werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Diözesanvorstand beschließt, welches seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz im „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“ übernimmt.

§25 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die gilt entsprechend für die Dekanatsversammlungen, sofern eine Dekanatsordnung keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Ordnung oder die Geschäftsordnung der jeweiligen Ebene nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.

Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderungen der Ordnung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes oder eines Dekanatesverbandes die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§26 Änderung der Diözesanordnung

Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Sitzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

§27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 21.06.2015 und der Zustimmung des Diözesanbischofs vom 13.04.2016 und des Bundesvorstandes vom 16.02.2016 in Kraft.

Die Diözesanordnung vom 17.05.2014 verliert damit ihre Gültigkeit.

GESCHÄFTSORDNUNG

◀ BDKJ Diözesanverband Speyer

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ in der Diözese Speyer. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe seiner weiteren Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Diözesanversammlung

§2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Diözesanversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§3 Vorbereitung

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
- (2) Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§4 Einladung

- (1) Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (2) Spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitglieds- und Dekanatsverbände, die Jugendorganisationen sowie an die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

§5 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§6 Leitung

Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§7 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

- (2) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sich die Mehrheit der Diözesanversammlung dafür ausspricht.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§8 Schluss der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§9 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.
- (2) Rederecht haben nur die Mitglieder der Versammlung. Die Versammlung kann Gästen auf Antrag Rederecht erteilen.

§10 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd. Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.

- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
Zulässig sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 4. Antrag auf Vertagung,
 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 9. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 10. Hinweis zur Geschäftsordnung und
 11. Antrag auf Nichtbefassung.

- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach § 11 (2) ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 14 zu verfahren.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (§ 7 (1) Abs. 1) ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§14 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitglieds- und Dekanatsverbänden, den Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der Ältestenrat, welches der weitestgehende Antrag ist.

- (5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses deren Wiederholung verlangt werden.
- (6) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§15 Wahlen

- (1) Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Der Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes ist verantwortlich für:
 1. Die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 5. die Unterrichtung des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Speyer über die Kandidierenden,
 6. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 7. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die

8. eingegangenen Wahlvorschläge,
 9. die Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand bei der Diözesanversammlung,
 10. die Leitung der Personaldebatte durch diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses, die Anwesenheitsrecht nach § 11 (9) der Diözesanordnung haben.
- (3) Der Wahlausschuss ist bei allen übrigen Wahlen im Rahmen der Diözesanversammlung verantwortlich für:
1. Die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 5. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 6. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge,
 7. die Durchführung der Wahlen,
 8. die Leitung der Personaldebatte durch diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses, die Anwesenheitsrecht nach § 11 (9) der Diözesanordnung haben.
- (4) Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände, die Dekanatsvorstände und die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen machen.

§16 Änderungen der Diözesanordnung, Auflösung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesanordnung sowie die Auflösung des Diözesanverbandes können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist (vgl. § 24 (3) der Diözesanordnung).

§17 Protokoll

- (1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Es enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (3) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die Diözesanversammlung bei ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

§18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände und der Dekanatsverbände. Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.

Ausschüsse

§19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse - in der Regel fünf Mitglieder in Sachausschüssen, drei Mitglieder im Wahlausschuss - werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§20 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

- (4) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.
- (5) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

§21 Auflösung der Ausschüsse

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.06.2015 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung in der Fassung vom 21. Juni 2009 ihre Gültigkeit



2016